



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 2000

Nummer 65

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
791	14. 9. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)	1296

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Justizministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 19 v. 1. 10. 2000	1314
Nr. 20 v. 15. 10. 2000	1314

I.**791**

**Rahmenrichtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
im Vertragsnaturschutz
(Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)**

RdErl. des Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 14. 9. 2000 –
III B 5 – 941.00.05.01

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassungen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1999, S. 80), der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO) (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 (ABl. Nr. L 214/31 vom 13. 8. 1999), des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen v. 15. 8. 1994 (GV. NW. S. 710/SGV NW 791), der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung und nach Maßgabe dieser Rahmenrichtlinien gewähren das Land und die Kreise bzw. die kreisfreien Städte Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Ziel der Förderung ist die Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung.

- 1.2 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinien können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- 2.1.1 Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland

- durch Nutzungsbeschränkungen und -verzichte auf Grünlandflächen zum Schutz von Feuchtwiesen und Gewässerauen, zum Schutz und Erhalt von Grünlandflächen in Mittelgebirgslagen, zum Schutz von Biotopen mit kulturhistorischer Bedeutung und zum Schutz von Biotopen nach § 62 LG,
- durch über bestehende Vorgaben hinausgehende Nutzungsbeschränkungen in Naturschutzgebieten, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelenschutzgebieten,
- durch Pflege aufgegebenen landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- durch Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Nutzung.

- 2.1.2 Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen

- durch Erhaltung und Neuschaffung von Acker-rändern/Äckern in Verbindung mit extensiver Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften.

- 2.1.3 Die Erhaltung, Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen in Verbindung mit extensiver Nutzung.

- 2.1.4 Die Erhaltung, Pflege und Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Kopfbäumen.

- 2.1.5 Die im Zusammenhang mit o.g. Maßnahmen aus naturschutzfachlichen Gründen erforderliche Einzäunung von Vertragsflächen.

3 Zuwendungsempfänger

Landwirtinnen/Landwirte

4 Zuwendungsvoraussetzungen**4.1 Förderbereiche**

- 4.1.1 Die Förderung wird grundsätzlich landesweit angeboten. Sie soll sich auf Naturschutzgebiete, auf besonders geschützte Biotope nach § 62 LG und sonstige Biotopverbundflächen konzentrieren.

Sonstige Biotopverbundflächen sind Flächen, deren Förderfähigkeit und -würdigkeit in bisherigen Naturschutzsonderprogrammen des Landes oder in von Kreisen/kreisfreien Städten aufgestellten Naturschutzprogrammen – insbesondere Flächen in Landschaftsplangebieten mit Festsetzungen nach §§ 23, 24 und § 26 LG – festgesetzt worden ist. Solange eine ausdrückliche Genehmigung und Einstufung als sonstige Biotopverbundfläche durch die oberste Landschaftsbehörde nicht erfolgt, gelten die Flächen nicht als sonstige Biotopverbundflächen i. S. der Nr. 4.1.1.

- 4.1.2 Außerhalb der in Nr. 4.1.1 genannten Biotopverbundflächen ist eine Förderung von Maßnahmen nach der Anlage 1 zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde die Bedeutung der Fläche für den regionalen bzw. örtlichen Biotopverbund und die Notwendigkeit der Maßnahme für den Naturschutz feststellt.

Anlage 1

- 4.2 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat sich in einem für mindestens fünf Jahre abgeschlossenen Bewirtschaftungsvertrag (Anlage 3) zu verpflichten, die Vertragsflächen gemäß den vereinbarten Bewirtschaftungsgrundsätzen zu bewirtschaften, ggf. Pflegemaßnahmen auf den Vertragsflächen durchzuführen und der Bewilligungsbehörde jede Abweichung vom Bewirtschaftungsvertrag unverzüglich anzuzeigen.

Anlage 3

- 4.3 Der Zeitpunkt des Beginns des Verpflichtungszeitraumes darf keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Stellung des Zuwendungsantrages liegen.

- 4.4 Grundsätzlich nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Maßnahmen auf Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie auf Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist. Maßnahmen auf Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie auf bundeseigenen Flächen sind ebenfalls nicht förderfähig, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde für Flächen, die mit den Naturschutzaufgaben allenfalls pachtzinsfrei verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles Pflege- und Bewirtschaftungsverträge nach der Anlage 1 abschließen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**5.1 Zuwendungsart**

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss zur Unterstützung von Leistungen für Naturschutz und Naturhaushalt.

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

- 5.4.1 Die Zuwendungshöhe der Anlage 1 bemisst sich nach der Größe der Vertragsfläche, den vereinbarten Nutzungsbeschränkungen und den Leistungen zur Schaffung, Wiederherstellung und Pflege von Biotopen. Inhalt und Ausgleichsbeträge ergeben sich aus der Anlage 1.

- 5.5 An den Zuwendungen beteiligt sich das Land wie folgt:
- 5.5.1 in Naturschutzgebieten bei allen Maßnahmen der Anlage 1 mit 100%,
auf Flächen mit geschützten Biotopen nach § 62 LG bei allen Maßnahmen der Anlage 1 mit 100%,
- 5.5.2 landesweit bei Maßnahmen der naturschutzgerechten Nutzung von Ackerrandstreifen/Äckern gemäß Anlage 1 A mit 100%.
- 5.5.3 auf sonstigen Biotopverbundflächen nach Nr. 4.1.1 bei der Umwandlung von Acker in Grünland und den übrigen Extensivierungs- und Biotopverbesserungsmaßnahmen nach Anlage 1 B, C bis D
- bei Bestehen rechtsverbindlicher Landschaftspläne bzw. Landschaftsplänen, für die ein Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 2 LG vorliegt mit 80%,
 - in sonstigen Gebieten mit 60%.
- 5.5.4 In Fördergebieten der Nr. 4.1.2 bei der Umwandlung von Acker in Grünland und den übrigen Extensivierungs- und Biotopverbesserungsmaßnahmen nach Anlage 1 B, C bis D
- bei Bestehen rechtsverbindlicher Landschaftspläne bzw. Landschaftsplänen, für die ein Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 2 LG vorliegt mit 40%,
 - in sonstigen Gebieten mit 30%.
- 5.6 Der restliche Finanzierungsanteil gemäß Nr. 5.5 wird von den Kreisen/kreisfreien Städten aufgebracht.
- 5.7 Die EU beteiligt sich an der Finanzierung des Landes und der Kreise/kreisfreien Städte bei den Nrn. 5.5.1 bis 5.5.3 mit Ausnahme von Ausgleichszahlungen für besondere Bewirtschaftungsauflagen in einzelnen Vertragsjahren (Anlage 1 B 4 Nr. 2) zu 50% unter Beachtung der jeweiligen Mitfinanzierungshöchstgrenze der EU je ha/Jahr.
- 5.5.8 Die Finanzierung von Maßnahmen nach Nr. 5.5.4 erfolgt ohne EU-Beteiligung.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Zuwendungen nach den jeweils geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) sind mit Ausnahme der Förderung nach Anlage 1 A auf die Vertragsfläche in vollem Umfang anzurechnen.
- Diese Zuwendungen werden von den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte ermittelt und werden vor der jährlichen Auszahlung abgeglichen.
- 6.2 Eine Kumulation der Förderung nach diesen Rahmenrichtlinien ist nur in den in Anlage 1 ausdrücklich genannten Fällen zulässig. Unberührt bleiben ausdrücklich zulässige Kumulationen in anderen Förderrichtlinien.
- 6.3 Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der Betrieb oder einzelne Teile davon, für die eine Zuwendung nach diesen Rahmenrichtlinien gewährt wird, auf andere Personen über oder an die Verpächterin/den Verpächter zurück, muss die zuwendungsempfangende Person oder deren Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger die für diese Flächen in der Vertragsperiode erhaltenen Zuwendungen außer in Fällen höherer Gewalt zurückzahlen, sofern die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung zumindest bis zum Ende der Vertragsperiode ablehnt.
- 6.4 Die Bestimmungen der Nr. 6.3 finden keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen mindestens drei Jahre erfüllt hat, sie/er die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme der Vertragsverpflichtungen durch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Unbeschadet des Satzes 1 finden die Bestimmungen der Nr. 6.3 ferner keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die im Zuge eines Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz durch andere Flächen ersetzt werden, auf denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt.
- 6.5 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Änderung der eingegangenen Verpflichtungen beantragen, sofern damit zusätzliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung erweitert wird und die neue Maßnahme Bestandteil dieser Rahmenrichtlinien oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung von Umweltmaßnahmen des Kapitels VI der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die Änderung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bisher gezahlten Zuwendungen. Die Umwandlung wird jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verpflichtungsjahres wirksam.
- 6.6 In Fällen höherer Gewalt kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalles ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:
- bei Todesfall der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
 - bei länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
 - bei Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung der Verpflichtung bzw. zum Kündigungstermin bei Vertragsfortführung nicht vorherzusehen war,
 - bei schwerer Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
 - bei unfallbedingter Zerstörung der Stallungen der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
 - bei Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.
- Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger bzw. die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger oder die Vertreterin/der Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.
- 6.7 Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung, Sanktionen
- 6.7.1 Hält die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid für die jeweilige Vertragsperiode ganz oder teilweise aufgehoben werden. Der zu Unrecht gezahlte Betrag ist zurückzuzahlen. Im übrigen gilt Nr. 7.5 dieser Rahmenrichtlinien.
- 6.7.2 Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die geförderte Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung erklärte Fläche unterschreitet, wird der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nicht anderes

bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich festgestellten Fläche festgesetzt, der Zuwendungsbescheid entsprechend angepasst und die zu Unrecht gewährte Zuwendung für die jeweilige Vertragsperiode zurückgefordert.

- 6.7.2.1 Die für die Bemessung der Zuwendung maßgebliche Fläche wird darüber hinaus im Verpflichtungsjahr um das Zweifache der festgestellten Unterschreitung gegenüber der erklärten Fläche im Antrag auf Auszahlung gekürzt, wenn die Abweichung mehr als 3 v.H. beträgt. Die Zuwendung für die vergangenen Verpflichtungsjahre der Vertragsperiode ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 3 v.H. oder mehr als 2 ha auch für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.
- 6.7.2.2 Bei Abweichungen von mehr als 20 v.H. nach unten wird für die betroffene Maßnahme im Verpflichtungsjahr keine Zuwendung gewährt. Die Zuwendung für die vergangenen Verpflichtungsjahre der Vertragsperiode ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 20 v.H. auch für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.
- 6.7.2.3 Flächen, auf denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger nicht alle Verpflichtungen erfüllt hat, gelten bei der Kontrolle als nicht vorgefundene Flächen und sind analog zu behandeln, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.
- 6.7.3 Wird festgestellt, dass der nach den Bewirtschaftungsvereinbarungen höchstens zulässige Viehbesatz überschritten worden ist, wird im jeweiligen Verpflichtungsjahr keine Zuwendung gewährt.
- 6.7.4 Bei Verstößen gegen Verpflichtungen, die auf einzelnen Teilflächen durch chemische oder sonstige Untersuchungen festgestellt wurden, wird für die jeweilige Gesamtfläche keine Zuwendung im betroffenen Verpflichtungsjahr gewährt. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist der Zuwendungsbescheid in vollem Umfang aufzuheben und die gewährten Zuwendungen für die jeweilige Vertragsperiode sind zurückzuzahlen.
- 6.7.5 Bei Verstößen gegen die Verpflichtung, in der jeweiligen Vertragsperiode auf jeglichen Grünlandumbruch zu verzichten, wird im Verpflichtungsjahr für diese Fläche keine Zuwendung gewährt. Die umgebrochene Fläche ist in den Ausgangszustand zurückzuführen. Bereits erhaltene Zuwendungen für die Grünlandnutzung sind für die betroffene Fläche für die vergangenen Jahre der Vertragsperiode zurückzuzahlen.
- 6.7.6 Im Falle falscher Angaben, die aufgrund grober Fahrlässigkeit durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger gemacht wurden, wird die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger von der Gewährung jedweder Zuwendung aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) für das betreffende Verpflichtungsjahr ausgeschlossen. Ggf. sind gewährte Zuwendungen zurückzuzahlen. Im Falle absichtlicher Falschangaben ist die in Satz 1 genannte Gewährung entsprechend auch für das Folgejahr ausgeschlossen.
- 6.7.7 Werden in einem Betrieb der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers von den für die Kontrolle der guten fachlichen Praxis im Rahmen der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzrechtes zuständigen Behörden Verstöße gegen Bestimmungen dieser Rechtsnormen festgestellt und rechtskräftig als Ordnungswidrigkeit geahndet, so wird der Betrag der Zuwendung für das Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes gekürzt bzw. widerrufen.

6.7.8 Rückforderungsbeträge einschließlich darauf entfallender Zinsen können mit der nächsten Zahlung aufgrund dieser Rahmenrichtlinien verrechnet werden, wenn die nächste Auszahlung kurzfristig ansteht und mindestens in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erwarten ist.

6.7.9 Die o.g. Bestimmungen zu Rückzahlungsverpflichtungen der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters begrenzen sich auf die jeweilige fünfjährige Vertragsperiode.

7 Verfahren und Kontrolle

7.1 Antragsverfahren

Als Antrag gilt der von der Antragstellerin/dem Antragsteller unterschriebene Vertrag nach dem Muster der Anlage 3.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden für Maßnahmen in Naturschutzgebieten, für Maßnahmen auf Flächen nach § 62 LG und Maßnahmen der Anlage 1 A sind die Ämter für Agrarordnung, soweit nicht die Kreise/kreisfreien Städte die Durchführung der Maßnahmen übernommen haben.

7.2.2 Bewilligungsbehörden für Maßnahmen in den übrigen Fördergebieten der Nr. 4.1.1 und in Fördergebieten der Nr. 4.1.2 sind die Kreise/kreisfreien Städte.

7.2.3 Der von der Bewilligungsbehörde unterzeichnete Bewirtschaftungsvertrag gilt als Zuwendungsbescheid gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden auf Antrag der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausgezahlt. Der Antrag auf Auszahlung ist spätestens bis zum 15. 5. des folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt durch eine EG-Zahlstelle des Landes Nordrhein-Westfalen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Als Verwendungsnachweis gelten der Bewirtschaftungsvertrag mit seinen Bestandteilen sowie der jährliche Antrag auf Auszahlung der Zuwendung (Anlage 4), insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vereinbarten Maßnahmen eingehalten wurden.

7.4.2 Die allg. Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 5 v.H. der bewilligten Anträge vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort werden gemäß Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 (ABl. Nr. L 391 v. 31. 12. 1992, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Erlass vom 23. 4. 1996 – II A 1 2090.1.11 – und die Kontrollregelungen des Programms „Ländlicher Raum“ in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine personelle Trennung der Bewilligungs- und Prüfstelle eingehalten wird. Der Prüfer darf dem für die Bewilligung zuständigen Bediensteten nicht weisungsgebunden unterstellt sein.

Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

7.4.3 Die Identifizierung der Flächen erfolgt gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

Anlage 4

7.5.2 Die mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen haben Prüfrecht.

1998 (SMBL. NRW 791) treten zum 1. 1. 2000 außer Kraft.

8 Übergangsvorschriften

8.1 Bewirtschaftungsverträge auf der Basis der bisher geltenden Naturschutzrichtlinien sind nach Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode mit dem Ziel der Weiterführung der Maßnahme auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinien fortzusetzen.

Die Rahmenrichtlinien für Kulturlandschaftsprogramme der Kreise und kreisfreien Städte vom 8. 4. 1997 (SMBL. NRW 791) treten zum 1. 1. 2000 außer Kraft.

8.2 Für bereits bewilligte Maßnahmen gelten die entsprechenden Förderrichtlinien in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Vertragsverlängerung geltenden Fassung für den restlichen Verpflichtungszeitraum fort.

Anlagen:

Anlage 1A: Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerlandstreifen/Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften

Anlage 1 B: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland

Anlage 1 B 1: Umwandlung von Acker in Grünland

Anlage 1 B 2: Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen

Anlage 1 B 2: Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Anlage 1B 3: Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Biotope/nutzungsintegrierte Pflege

Anlage 1 B 4: Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung

Anlage 1 C: Streuobstwiesenschutz

Anlage 1 D: Biotopanlage und -pflege auf landwirtschaftlich genutzten Schlägen

Anlage 2: Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

Anlage 3: Muster Bewirtschaftungsvertrag mit Flächenverzeichnis

Anlage 4: Antrag auf Auszahlung der Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes

9 Inkrafttreten

Diese Rahmenrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 2000 in Kraft, sie treten mit Wirkung vom 31. 12. 2006 außer Kraft.

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen

- für die Erhaltung und Pflege von Feuchtwiesenschutzgebieten für Zwecke des Naturschutzes zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für den Naturhaushalt vom 8. 4. 1997 (SMBL. NRW. 791),
- für die Erhaltung und Pflege von Grünlandbiotopen im Rahmen des Mittelgebirgsprogramms vom 8. 4. 1997 (SMBL. NRW 791),
- für ökologische und wasserbauliche Maßnahmen im Rahmen des Gewässerauenprogramms vom 8. 4. 1997 (SMBL. NRW 770),
- für die Erhaltung von Streuobstwiesen vom 8. 4. 1997 (SMBL. NRW 791),
- für die Erhaltung und Neuschaffung von extensiv bewirtschafteten Ackerrändern vom 26. 6.

Anlage 1 A**A Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen/Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften****A 1**

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Gülle und Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen (Mieten/Silage u. a.)

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
700,- DM (357,- Euro)

A 2

- Verzicht auf chemisch- synthetischen Stickstoffdünger
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Gülle und Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen (Mieten/Silage u. a.)

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
1000,- DM (511,- Euro)

Anlage 1 B 1**B Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland****B 1 Umwandlung von Acker in Grünland**

- Umwandlung von Acker in Grünland

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
400,- DM (204,- Euro)

Die Förderung ist nur für die Dauer einer Vertragsperiode (5 Jahre) und in Verbindung mit einem Vertragsabschluss nach Anlage 1 B2 bis B3 oder C förderfähig.

B 2**1. Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung**

- a) Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel.

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
400,- DM (204,- Euro)

- b) Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch

Ausgleichsbetrag ha/Jahr
500,- DM (255,- Euro) bei Beweidung
650,- DM (332,- Euro) bei Mahd

Eine Förderung nach a) und b) ist nur für die Dauer einer Vertragsperiode (5 Jahre) und in der Regel als Erstextensivierung nach diesen Richtlinien förderfähig. Das Angebot gilt für Fettwiesen und Fettweiden.

2. Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen Die Nutzungspflicht entfällt auf bis zu 5 m breiten Randstreifen.

a) Extensive Weide- und Mähweidenutzung¹⁾

In den nachfolgend genannten Zeiträumen ist eine eingeschränkte Weidenutzung mit 2 bzw. 4 GVE Besatzdichte je ha zulässig. Vor dem genannten Zeitraum sind lediglich die zulässigen Pflegemaßnahmen (u. a. Schleppen, Walzen) möglich; nach den genannten Zeiträumen können die Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepfllegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.

aa) max. 2 GVE Besatzdichte:

unter 200 m ü. NN	200–400 m ü. NN	über 400 m ü. NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Düngung und Pflanzenschutzmittel; Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch- synthetische Pflanzenschutz- mittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
15. 3.–15. 6.	1. 4.–1. 7.	1. 4.–15. 7.	Ausgleichsbetrag 650,- DM/ha/Jahr (332,- Euro/ha/Jahr)	Ausgleichsbetrag 750,- DM/ha/Jahr (383,- Euro/ha/Jahr)

ab) max. 4 GVE Besatzdichte

unter 200 m ü. NN	200–400 m ü. NN	über 400 m ü. NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Düngung und Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch- synthetische Pflanzenschutz- mittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
15. 3.–15. 6.	1. 4.–1. 7.	1. 4.–15. 7.	Ausgleichsbetrag 600,- DM/ha/Jahr (306,- Euro/ha/Jahr)	Ausgleichsbetrag 700,- DM/ha/Jahr (357,- Euro/ha/Jahr)

¹⁾ Die Bewilligungsbehörde legt fest, in welche Höhenkategorie der jeweilige Schlag eingestuft wird

Anlage 1 B 2

b) Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung¹⁾

Eine Nutzung ist ab den genannten Zeitpunkten zulässig; nach dem zulässigen Nutzungszeitpunkt können Nachbeweidung sowie zulässige Pflege- und Düngungsmaßnahmen uneingeschränkt erfolgen; Pflege- und Düngemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen.

unter 200 m ü. NN	200-400 m ü. NN	über 400 m ü. NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Düngung und Pflanzenschutzmittel. Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch- synthetische Pflanzen- schutzmittel, Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
ab 20. 5. (15. 3.) ²⁾	ab 1. 6. (1. 4.) ²⁾	ab 15. 6. (1. 4.) ²⁾	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 500,- DM ³⁾ bzw. 700,- DM (255,- Euro ³⁾ bzw. 357,- Euro)	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 600,- DM ³⁾ bzw. 800,- DM (306,- Euro ³⁾ bzw. 409,- Euro)
ab 1. 6. (15. 3.) ²⁾	ab 15. 6. (1. 4.) ²⁾	ab 30. 6. (1. 4.) ²⁾	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 800,- DM (409,- Euro)	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 900,- DM (460,- Euro)
ab 15. 6. (15. 3.) ²⁾	ab 1. 7. (1. 4.) ²⁾	ab 15. 7. (1. 4.) ²⁾	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 900,- DM (460,- Euro)	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr 1000,- DM (511,- Euro)

¹⁾ Die Bewilligungsbehörde legt fest, in welche Höhenkategorie der jeweilige Schlag eingestuft wird.

²⁾ Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit. Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweiligen letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 50,- DM/ha/Jahr (25,-Euro) für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung (maximal 150,-DM/75,-Euro) gezahlt.

³⁾ Magerstandorte

B 3 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Biotope/Nutzungsintegrierte Pflege

Für alle sonstigen Biotope gilt:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Mahd ab Mitte Juli zulässig, Mähgut ist in der Regel zu entfernen und zu verwerten
- in der Regel keine Beweidung mit Pferden
- bei Schafbeweidung: Hütelhaltung, kein Nachtpferch, keine Koppelschafhaltung mit Ausnahme kleinflächiger kurzfristiger Koppelhaltung

Biotoptyp:**Ausgleichsbetrag/ha/Jahr****a) Beweidung**

- Magerrasen und Heiden sowie
- Nassweiden und Seggenriede

500,- DM (255,- Euro)

b) Mahd

- Magerrasen und Heiden
- Sümpfe, Moore, Nasswiesen und Seggenriede sowie
- Uferstreifen , 3-10 m breit

600,- DM (306,- Euro)

950,- DM (485,- Euro)

Anlage 1 B 4

B 4 Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung

1.

	Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
- Einsatz von Ziegen je gehaltenes Tier/ha im jeweiligen Vertragsjahr	(pro Tier 50,- DM/25,- Euro) bis max. 300,- DM (153,- Euro)
- Erfordernis der Handmähd im jeweiligen Vertragsjahr (auf mind. 50% der Fläche)	600,- DM (306,- Euro)
- Einzäunung aus naturschutzfachlichen Gründen je lfd. m/ha (Die Maßnahme ist nur für die Dauer einer Vertragsperiode – 5 Jahre – förderfähig).	2,- DM (1,- Euro)
- Beseitigung unerwünschter Gehölze zur Erhaltung der Grünlandbiotope im jeweiligen Vertragsjahr	600,- DM (306,- Euro)

2. *

Für zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwerisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Vertragspartner erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung -maximal 300,- DM (153,- Euro)/ha/Jahr gewähren.

Dieses sind unbeschadet weiterer Fälle Leistungen wie

- völliger Beweidungsverzicht in Einzeljahren bei grundsätzlicher Weidenutzung,
- Beweidungseinschränkungen (maximal 4 GVE) über den vertraglich geregelten Zeitraum hinaus, sofern aus fachlicher Sicht im Einzelfall erforderlich,
- fachgerechte Entsorgung von vertraglich zu entfernendem Mähgut (z. B. bei Pflegemaßnahmen aufgegebener LN-Flächen, Kompostierung und/oder Abtransport aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aus engen Tälern.
- Spezielle Vorbereitung der Vertragsfläche durch Entfernung der Rohhumusauflage („Plaggenhieb“) u. a.,
- zusätzlicher Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern,
- zusätzlicher Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.).
- Verpflichtung zum Nutzungsverzicht bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten bis zum Ende der Brutzeit auf der zum Schutz des Geleges erforderlichen Fläche (mindestens 500 m²) ausschließlich auf Flächen mit umweltspezifischen Einschränkungen (NSG-Gebiete, § 62-LG-Biotope, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) unabhängig von einem Vertrag nach diesen Richtlinien. Die Berechnung des Ausgleichsbetrages erfolgt pro Gelege (100,- DM (51,- Euro)/Jahr), maximal 300,- DM (153,- Euro)/ha/Jahr.

- * Die Finanzierung der Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung

C Streuobstwiesenschutz**Neuanlage und Erhaltung bestehender Obstbaumbestände**

Fördervoraussetzung:

- Mindestflächengröße 0,25 ha
- Mindestobstbaumbestand 36 Bäume/ha

Neuanlage und Pflege durch

- Anpflanzung bzw. Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände bzw. Neuanlage auf ehemaligen Obstbaumstandorten jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit virusfreien und virusgetesteten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Bodenpflege/Mahd
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung
- Verzicht auf Winterbeweidung

- | | |
|--|--------------------------------|
| | Ausgleichsbetrag/ha/Jahr |
| – ohne weitere Nutzungsbeschränkung | bis zu 1.600,- DM (818,- Euro) |
| – bei Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel | bis zu 1.900,- DM (971,- Euro) |

Die Höhe der Zuwendung ist u. a. abhängig von der Anzahl der zu pflegenden Bäume, der Flächengröße, der Lage und der maschinellen Bewirtschaftbarkeit der Vertragsfläche.

Anlage 1 D**D Biotopanlage und- pflege****1. Anlage und Pflege bzw. Pflege von Hecken**

- Mindestbreite der Hecke 5 m incl. Saumstreifen
- Mindestlänge der Hecke 50 m
- Pflegeschritte (Auf-den-Stock-Setzen/Auslichten)
- Reisigentfernung/Aufschichtung für Benjeshecken
- Anpflanzung und ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus regionaler Herkunft.
- Schutz vor Verbissschäden soweit und solange erforderlich (Einzelverbisschutz)
- Mindestens einmalige Mahd des Saumstreifens innerhalb einer Vertragsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

Ausgleichsbetrag lfd. m/Jahr
bis zu 10,- DM (5,- Euro)

2. Anlage von standortgerechten Feldgehölzen

Anpflanzung standortgerechter Arten aus regionaler Herkunft
auf mindestens 100 m² (nur in den ersten 5 Jahren förderfähig)

Ausgleichsbetrag 100 m²/Jahr
bis zu 100,- DM (51,- Euro)

3. Anlage und Pflege bzw. Pflege von Kopfbäumen

Ausgleichsbetrag je Pflanze/Jahr
bis zu 6,- DM (3,- Euro)

4. Einzäunung (nur in den ersten 5 Jahren förderfähig)

Ausgleichsbetrag lfd.m/Jahr
bis zu 2,- DM (1,- Euro)

Die Maßnahmen sind jeweils nach fachlichen Vorgaben der Bewilligungsbehörde durchzuführen. Die Maßnahmen der Anlage 1 D können auf einer Parzelle miteinander verbunden werden.

Anlage 2

Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten (GVE)

Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Mastkälber	0,40 GVE
Kälber (außer Mastkälbern) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30 GVE
Pferde von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,50 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafen) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE

Muster**Bewirtschaftungsvertrag für Grünland-/Ackerflächenflächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes**

Zwischen :

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ Wohnort:

Tel.:

Betriebsnr.:

(Vertragsnr.:)

und dem Kreis/der Stadt/dem Amt für Agrarordnung
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1**Zweck**

(1) Der Vertrag dient der Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von bedrohten Tieren und Pflanzen und der Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung insbesondere durch extensive Bewirtschaftung, Pflege und/oder Optimierung bestimmter Flächen, die für den Naturschutz wertvoll sind.

Sofern für die unter § 2 genannten Vertragsflächen keine Festsetzung im Landschaftsplan oder Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgt ist, bedeutet der Abschluss dieses Vertrages keine vorweggenommene Zustimmung zu möglichen späteren Festsetzungen bzw. Verordnungen.

(2) Der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter ist bekannt, dass Anpflanzungen wie z.B. Hecken und Feldgehölze, für deren Anlage Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt wurden, geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG sind und auch nach Ablauf des Vertrages nicht beseitigt oder beschädigt werden dürfen.

(3) Mündliche Vertragsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2**Geltungsbereich**

Gemeinde

(1) Der Vertrag wird für die im Flächenverzeichnis (Anlage ... des Vertrages) genannten Flächen abgeschlossen.

(2) Die Vertragsflächen sind in einem Kartenauszug darzustellen.

§ 3**Pflichten der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters**

Die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages die im Flächenverzeichnis (Anlage ... des Vertrages) aufgeführten Flächen entsprechend den jeweils beigefügten Bewirtschaftungsgrundsätzen (Anlage ... des Vertrages) selbst zu bewirtschaften. Sie bzw. er verpflichtet sich darüber hinaus, alle Maßnahmen zu unterlassen, die dem in § 1 genannten Zweck zuwiderlaufen könnten (bspw. Entwässerung oder Aufforstung der Vertragsfläche). In Zweifelsfällen hat die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter vor Durchführung einer geplanten Maßnahme das schriftliche Einverständnis der Bewilligungsbehörde einzuholen.

(2) Im Falle der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünland nach Anlage 1 B 2 verpflichtet sich die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter in den Jahren, in denen auf der Vertragsfläche gefährdete bodenbrütende Vogelarten vorkommen, einer weitergehenden Terminverschiebung der Bewirtschaftung bis zum Ende der Brutzeit zuzustimmen. Die Einzelheiten werden in dem entsprechenden Jahr mit der Bewilligungsbehörde schriftlich vereinbart. Für diese weitergehende Terminverschiebung erhält die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter eine Erhöhung entsprechend den festgelegten Zuwendungen.

(3) Der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Bewilligungsbehörde sowie die Kontroll- und Rechnungsprüfungsorgane berechtigt sind, die Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Sie/er ist damit einverstanden, dass die mit der Prüfung Beauftragten, ggf. nach Ankündigung im Sinne von Art. 6 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 in der jeweils geltenden Fassung, Grundstücke betreten sowie Untersuchungen und Erhebungen vornehmen, soweit dies zum Zwecke der Prüfung notwendig ist.

(4) Bei einer vereinbarten Umwandlung von Acker in Grünland oder der Anlage/Pflege von Biotopen oder Errichtung von Zäunen verpflichtet sich die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter, die Maßnahmen unverzüglich nach Vertragsbeginn (spätestens bis zum.....) durchzuführen.

(5) Die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter verpflichtet sich, jede Abweichung vom Bewirtschaftungsvertrag unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter verpflichtet sich, gewährte Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (Extensivierung) gemäß den Angaben der zuständigen Landwirtschaftskammer auf die Zuwendungen aufgrund dieses Vertrages anrechnen zu lassen. Dieses gilt nicht bei einer Förderung zum Schutz der Ackerlebensgemeinschaften.

(7) Die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter stimmt zur Prüfung eventueller Prämienanrechnungen einem Datenaustausch mit den für die landwirtschaftliche Fördermaßnahmen jeweils zuständigen Landesbehörden zu.

(8) Der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter ist bekannt, dass eine gleichzeitige Förderung der Vertragsfläche nach den Rahmenrichtlinien des Vertragsnaturschutzes sowie eine Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der langjährigen Stilllegung grundsätzlich nicht zulässig ist, es sei denn, die Bewilligungsbehörde stimmt dieser gleichzeitigen Förderung im Ausnahmefall ausdrücklich schriftlich zu.

(9) Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Teile davon, für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, muss die zuwendungsempfangende Person oder deren Rechtsnachfolger die für diese Fläche im Vertragszeitraum erhaltenen Zuwendungen außer in Fällen höherer Gewalt zurückerstatten, sofern der Übernehmer die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung ablehnt.

(10) Der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter ist bekannt, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität) i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW 73) sind.

(11) Der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter ist bekannt, dass Zuwendungen, insbesondere bei der Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist vom Tage der Fälligkeit mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 Euro EG NW zu verzinsen. Bei schweren Vertragsverstößen kann die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter von neuen Verträgen ausgeschlossen werden, und es können Sanktionen gemäß den jeweils geltenden Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz auf der Basis der jeweils geltenden Durchführungsverordnung der Europäischen Union verhängt werden.

(12) Die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter erklärt sich damit einverstanden, dass die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ist über die Bedeutung und Wirkung der Einverständniserklärung sowie über deren Widerrufbarkeit belehrt worden.

(13) Die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch sowie Kartenauszüge bei ihr/ihm nachprüfbar vorliegen. Sie/er reicht ferner jährlich vor Auszahlung bis zum 15. 5. ein Flächenverzeichnis, zumindest der geförderten Flächen, gemäß dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft bei dem zuständigen Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter beim Kreis ein.

§ 4

Pflichten des Kreises/der kreisfreien Stadt/des Amtes für Agrarordnung

(1) Die Bewilligungsbehörde verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages eine Zuwendung für die Erfüllung des Vertragszweckes zu zahlen.

(2) Die Zuwendung für die unter § 2 genannten Flächen beträgt entsprechend den vereinbarten extensiven Bewirtschaftungsgrundsätzen (Anlage ... des Vertrages) DM/Jahr.

Der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter ist bekannt, dass Zahlungen ab dem 1. 1. 2002 in Euro erfolgen und die vereinbarten Ausgleichsbeträge abgerundet (ohne Cent) berechnet werden.

(3) Davon erhält die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter für die Umwandlung von Acker in Grünland eine Umwandlungsprämie in Höhe von 2000.– DM (1020.– Euro) je ha, ha × DM
= DM Gesamtsumme.

Der Betrag wird verteilt für die Dauer einer Vertragsperiode gezahlt. Die jährliche Rate beträgt DM.
Die Nutzungsänderung hat im ersten Vertragsjahr zu erfolgen .

(4) Für die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen erhält die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter einen Betrag von insg. 10.– DM (5.– Euro) pro lfd. Meter. Der Betrag wird verteilt für die Dauer einer Vertragsperiode gezahlt.

Die jährliche Rate beträgt DM. Die Errichtung hat im ersten Vertragsjahr zu erfolgen.

(5) Für weitere vereinbarte Zusatzmaßnahmen/besondere Erschwernisse auch in Einzeljahren (vgl. Anlage ... des Vertrages) wird eine Zuwendung von DM gewährt. Der Zeitpunkt der Durchführung ist, sofern die Maßnahme bereits bei Vertragsabschluss feststeht, in Anlage des Vertrages bestimmt. Sofern die Maßnahme erst während der Vertragslaufzeit bekannt wird, ist sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren.

Der Betrag wird in dem der Durchführung der Maßnahme folgenden Jahr gezahlt.

(6) **Der jährliche Gesamtbetrag von DM (..... – Euro)** (ohne Berechnung des Ausgleichsbetrages nach Abs. 5 oder zusätzlicher Terminverschiebungen nach § 3 Abs. 2) wird jährlich auf Antrag nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres auf das Konto Nr. bei der (BLZ) überwiesen.

Der Antrag auf Auszahlung ist durch die Bewirtschafterin/den Bewirtschafter spätestens bis zum 15. 5. des folgenden Jahres zu stellen. Für die Ausgleichszahlung nach Abs. 5 oder Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2 gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Hat die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter ihre/seine Verpflichtungen in diesem Zeitraum nicht oder teilweise nicht erfüllt, ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Ausgleichsvergütung ganz oder anteilig zu kürzen. Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen ergeben sich aus den Rahmenrichtlinien des Vertragsnaturschutzes und werden der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter vor Vertragsabschluss auf Wunsch näher erläutert.

§ 5

Vertragsdauer

(1) Die Laufzeit des Vertrages beträgt mindestens 5 Jahre.

Der Bewirtschaftungsvertrag beginnt am 1. 7. und endet frühestens am 30. 6.

(2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, wenn nicht einer der Vertragspartner bis spätestens 3 Monate (31. 3.) vor Ablauf der jeweils laufenden 5jährigen Vertragsperiode dem anderen Vertragspartner gegenüber schriftlich erklärt, dass er nicht bereit ist, den Vertrag fortzusetzen (Kündigung).

Für die 5jährige Verlängerungsperiode findet die im Zeitpunkt ihres Beginns aktuelle Fassung der zugrundeliegenden Förderrichtlinie Anwendung. Sollte diese sich gegenüber der zum Vertragsabschluss bzw. des Beginns einer vorangegangenen Vertragsverlängerungsperiode in für die Bewirtschafterin/den Bewirtschafter maßgeblichen Bestimmungen geändert haben, so ist die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter hierüber von der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist zu informieren.

(3) Sofern sich nach dem Ablauf der o.g. Kündigungsfrist nach Abs. 2 eine für die Bewirtschafterin/den Bewirtschafter nachteilige Änderung der Förderrichtlinie ergibt, kann der Vertrag auch noch bis zum Ablauf des 30. 6. des entsprechenden Jahres von der Bewirtschafterin/dem Bewirtschafter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde gekündigt werden. Über derartige Änderungen ist die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter von der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor Ablauf dieser erweiterten Kündigungsfrist zu informieren.

(4) Sofern für einzelne Maßnahmen nur eine fünfjährige Förderung zulässig ist (bspw. Umwandlung von Acker in Grünland/Errichtung von Zäunen, Aushagerung von Grünland), endet die Förderung dieser Maßnahme am 30. 6. Für weitergehende Vertragsvereinbarungen gelten Abs. 2 und 3.

(5) Die Förderung zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften wird in den Jahren, in denen für die Vertragsfläche eine Zuwendung für die konjunkturelle Stilllegung von Ackerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt wird, kein Getreide angebaut wird oder mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde eine Bekämpfung von Problemunkräutern erfolgt, die den Auflagen nicht vollständig entspricht, ausgesetzt. Im Falle des Anbaus von Raps kann auf ertragsschwächeren Standorten auf die Aussetzung der Förderung verzichtet werden. Hierüber entscheidet die Bewilligungsbehörde bei Vertragsabschluss.

(6) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen nach § 3 nicht oder nur unvollständig erfüllt werden. Im übrigen gelten die Rahmenrichtlinien.

(7) In Fällen höherer Gewalt kann von der Vertragslaufzeit abgewichen werden.

§ 6

Bestandteile des Bewirtschaftungsvertrages

Bestandteile des Bewirtschaftungsvertrages sind:

1. das Flächenverzeichnis (Anlage ... des Vertrages)
2. die Zusammenstellung der jeweils vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen bzw. Maßnahmen (Anlage ... des Vertrages)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(für den Kreis/die Stadt/das Amt für Agrarordnung)

.....
(Bewirtschafterin/Bewirtschafter)

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
(Der Antrag ist jährlich bis zum 15. 5. bei der Bewilligungsbehörde einzureichen)

Betreff: Vertragsnaturschutz

Bezug: Bewirtschaftungsvertrag (Zuwendungsbescheid) Nr.: vom

1. Ich/ wir beantrage(n) hiermit aufgrund des im Bezug genannten Vertrages für das Vertragsjahr vom bis die Auszahlung der Zuwendung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
2. Die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewirtschafteten/ gepflegten/ bereitgestellten Flächen ergeben sich aus dem Flächenverzeichnis im o.g. Bewirtschaftungsvertrag. Sie haben sich zum Stichtag 1.7. des o.g. Vertragsjahres gegenüber den Angaben im Vertrag (zutreffendes bitte ankreuzen)
☐ nicht geändert
☐ wie folgt geändert
.....
3. Anrechnung von Zuwendungen nach den Richtlinien für die Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL)
Ich erhalte für die im Bewirtschaftungsvertrag genannten Flächen für den unter 1. genannten Zeitraum
☐ Zuwendungen im Rahmen der MSL.
☐ keine Zuwendungen im Rahmen der MSL.
4. Sonstige Änderungen gegenüber dem Vertrag:
.....
5. Ich/ wir erkläre/ n die Richtigkeit der unter den Nrn. 1. bis 4. gemachten Angaben sowie die vorgeschriebenen Bewirtschaftungsvereinbarungen der Anlage ... des Vertrages eingehalten zu haben und weiterhin einzuhalten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der Antragsteller(s)

6. Prüfvermerk der Bewilligungsbehörde.

Die obigen Angaben wurden geprüft. Entgegenstehendes ist nicht bekannt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Prüfers

Hinweise

II.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 1. 10. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Rechtsprechung	
Annahme, Absendung und Nachweis von Geld-, Wert- und Einschreibsendungen	217	Zivilrecht	
Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter	218	§ 277 BGB. – Der Fahrer eines gemieteten Pkw, der mit erheblicher Geschwindigkeit auf einen auf der linken Fahr- spur der Bundesautobahn zur Sicherung einer Baustelle befindlichen Absperranhänger auffährt, auf den er über eine Strecke von 800 Metern durch mehrere Verkehrszeichen hingewiesen worden ist, handelt grob fahrlässig mit der Folge, dass er dem Vermieter auch im Falle einer ent- sprechenden Haftungsbeschränkung zum Schadenersatz verpflichtet ist. – OLG Düsseldorf vom 9. Dezember 1999 - 10 U 47/99	225
Bedeutung des Flurbereinigungsplanes für die Grund- buchämter; Mitteilungspflichten der Grundbuchämter in Flurbereinigungsverfahren	220	Strafrecht	
Bekanntmachungen	220	StVO §§ 12 I Nr. 1, III Nr. 2, 49 I Nr. 12. – Zur Unzulässigkeit des Haltens oder Parkens gegenüber einem auf der Fahr- bahn markierten (Behinderten-) Parkplatz, wenn dadurch die für den fließenden Verkehr erforderliche Durchfahrtsbreite unterschritten und/oder die Benutzung der gekennzeichneten Parkfläche verhindert wird. – OLG Düsseldorf vom 30. Dezember 1999 - 2 b Ss (OWi) 221/99-81/99 I)	226
Personalnachrichten	220		
Ausschreibungen	224		
Gesetzgebungsübersicht	224		

– MBl. NRW. 2000 S. 1314.

Nr. 20 v. 15. 10. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Vorschriften über die Neubestellung (§ 1897 BGB) und nicht die über die Entlassung (§ 1908 b BGB) anzuwenden. OLG Hamm, Beschl. v. 29. Mai 2000 – 15 W 158/00	241
Änderungen der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein- Westfalen	229	Kostenrecht	
Personalnachrichten	237	BGB § 738; KostO § 67 Abs. 1 – Im Falle der Berichtigung des Grundbuchs nach dem Ausscheiden eines Gesellschaf- ters aus einer BGB Gesellschaft und dem Anwachsen seines Anteils am Gesellschaftsvermögen zugunsten der verbleibenden Gesellschafter entsteht lediglich eine Viertel- gebühr gemäß § 67 Abs. 1 KostO. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 06. Januar 2000 – 10 W 135/99	243
Ausschreibungen	241		
Rechtsprechung	241		
Zivilrecht			
§§ 1897, 1908 b. BGB (Auswahl des Betreuers). – Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Betreuung sind hinsichtlich der Auswahl der Person des Betreuers die			

– MBl. NRW. 2000 S. 1314.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 96,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
 eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
 innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569